

**Satzung
des
Blasmusikverbandes
Bodenseekreis e.V.**



**Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg**

**Eingetragen in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Freiburg**

beschlossen am 22.01.1977 in der Gründungsversammlung in Kluftern

geändert am

- 29.04.1978 in Oberuhldingen (2. Hauptversammlung)
§§ 5, 6, 8
- 10.05.1980 in Meckenbeuren (4. Hauptversammlung)
§ 6 Ziffer 9
- 24.04.1983 in Beuren (7. Hauptversammlung)
§ 6 Ziffer 2, 6 und 8
§ 8 Überschrift und Ziffer 6
Die Nummern der §§ 7 und 8 wurden getauscht
§ 9 eingefügt mit Änderung
der nachfolgenden §§- Nummern
§ 10 Aufnahme der Jugendordnung als Bestandteil der
Satzung
- 03.03.1985 in Wittenhofen (9. Hauptversammlung)
§ 3 Ziffer 1
§ 6 Ziffer 1
- 01.04.2007 in Kluftern (31. Hauptversammlung)
§ 6 Ziffer 1, 2 und 3
§ 7 Ziffer 7 (2. Absatz)
- 21.03.2010 in Wittenhofen (34. Hauptversammlung)
§ 6 Ziffer 9 (1. Absatz)
§ 10 (3. Absatz)
§12 Neuaufnahme Datenschutzbestimmung
§§ 3,7,10,12 redaktionelle Korrekturen
- 20.03.2016 in Heiligenberg (40. Hauptversammlung)
- Satzung Blasmusikverband Bodenseekreis
§§ 6.2(e), 6.2(f), 6.7(a), 6.7(b)
Neuaufnahme Gründung Musikkommission
§ 8.2 Neuaufnahme Bestätigung Bezirksvorsitzende
§ 9.7 Neuaufnahme Bestätigung Wahlen Bläserjugend
§11.4 Bestattung von Ehrenmitgliedern
§§ 1, 6.1, 6.8, 7.2 (redaktionelle Korrekturen)
-Jugendordnung Bläserjugend Bodenseekreis
§ 6.11 Neuaufnahme Bestätigungsvorbehalt
§7 Zusammensetzung des Vorstands
§§ 1-11 redaktionelle Änderungen

- 10.10.2021 online (44. Hauptversammlung)
 - Satzung Blasmusikverband Bodenseekreis
 - Präambel Einführung Geschlechterneutralität
 - §§ 5, 6 ff Begriffsklärung „Präsidium“ / „geschäftsführender Vorstand“ / „erweiterter Vorstand“
 - §§ 6.2 A) Präsidiumserweiterung auf max. 4 Beisitzer
 - § 6.12 Delegierte für Versammlungen des BVBW
 - § 11 Ehrungen, Verweis auf Geschäftsordnung
 - § 12 Datenschutzbestimmungen
 - §§ 1-11 redaktionelle Änderungen
 - Jugendordnung: Überführung der Jugendordnung in eigenständiges Dokument

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung, das alte Kulturgut der Blasmusik mit ihrer vielseitigen Tradition zu erhalten, pflegen und weiterzugeben und dieser Blasmusik den ihr gebührenden Platz in Gesellschaft und Staat einzuräumen, haben sich

- der Blasmusikverband Bodensee-Linzgau e. V.
und
- die Musikvereine und -kapellen des Bezirks Bodensee-Allgäu im Deutschen Volksmusikerbund e. V.

zu einem

Blasmusikverband Bodenseekreis

zusammengeschlossen.

Es ist der Wille dieses Blasmusikverbandes Bodenseekreis mit dem Zusammenschluss ein Zeichen für die Zusammenführung aller Blasmusikvereinigungen im neuen Bodenseekreis zu setzen.

Diese Präambel soll aber auch den Nachkommen den Weg des Zusammenschlusses nicht vorenthalten. Der am 8. 10. 1922 gegründete und am 3. 4. 1949 wieder-gegründete Badische Seegau Musikverband - auf Empfehlung des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e. V. wurde dieser Name in Blasmusikverband Bodensee-Linzgau geändert - hat sich am 6. 11. 1976 in Lippertsreute aufgelöst, um mit den nachbarlichen Musikvereinen und -kapellen aus dem alten Landkreis Tettnang als unmittelbare Mitglieder des 1950 gegründeten Deutschen Volksmusikerbundes e. V. im neu konstituierten Landkreis Bodenseekreis einen gemeinsamen Blasmusik-verband gründen zu können.

Diese Satzung des Blasmusikverbandes Bodenseekreis wurde von einer gemeinsamen Fusionskommission erarbeitet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Sie soll insbesondere keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Blasmusikverband Bodensee-Linzgau
Mitglied im Bund Deutscher Blasmusikverbände

Bezirk Bodensee-Allgäu
im Deutschen Volksmusikerbund

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein - nachstehend „Verband“ genannt - trägt den Namen „Blasmusikverband Bodenseekreis e.V.“.

Er ist eine Vereinigung von Musikvereinen und -kapellen, die volkstümlichen Charakter haben. Der Sitz des Vereins ist Überlingen (Bodenseekreis).

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ist er in das Vereinsregister beim Amts-gericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verband dient der Förderung der Blasmusik und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes. Er will heimatliches Brauchtum wahren und hüten, die Musikvereine und -kapellen gegenseitig näherbringen und die gemeinsamen Belange nach innen und außen vertreten und fördern. Der Verband verfolgt seine Ziele ohne jede Absicht auf Gewinn und dient somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er fördert die Jugendausbildung.

2.2 Der Verband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Dem Verband können auf Antrag die in § 2 genannten Musikvereine und -kapellen beitreten. Durch ihren Beitritt anerkennen sie den Zweck und das Ziel des Verbandes und unterstützen ihn. Die Selbständigkeit der Vereine und Kapellen bleibt bestehen.

3.2 Ein Antrag auf Aufnahme wird im amtlichen Organ des Landesverbandes veröffentlicht. Werden innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung keine Einwände erhoben, ist die Aufnahme vollzogen. Im Zweifelsfall wird unter Mitteilung der Gründe die Entscheidung über die Aufnahme bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausgesetzt. Die Mitteilung der Gründe hat schriftlich zu erfolgen. Der Entscheid der Versammlung ist endgültig.

3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Landes- und Vereinsbeitrag, die GEMA-Gebühren und soweit dies zutrifft, Versicherungsbeiträge mit Beginn des Geschäftsjahres an den Verbandskassier zu entrichten.

3.4 Jungmusiker werden bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei geführt.

3.5 Der Beitrag pro Musiker an den Landesverband und die GEMA-Gebühren sind in dem zu leistenden Verbandsbeitrag enthalten. Er wird vom Verband entsprechend der Mitgliederstärke an den Landesverband abgeführt. Dem Landesverband ist die jährliche Stärkemeldung termingerecht zu erstatten.

3.6 Die Mitglieder verpflichten sich, nach den Weisungen des Landesverbandes das amtliche Organ desselben gegen Entgelt zu beziehen.

3.7 Natürliche Personen erwerben die Mitgliedschaft nur als Ehrenmitglieder nach Maßgabe des § 11.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) nach Maßgabe der Satzung an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen;
- c) sich über den Verband von den zuständigen Organen des Landesverbandes in allen musikalischen, organisatorischen oder allgemeinen Vereins-angelegenheiten kostenlos beraten zu lassen;
- d) an der Zuteilung finanzieller Mittel der öffentlichen Hand teilzunehmen;
- e) Ehrungen und Auszeichnungen zu beantragen.

§ 5 Austritt und Ausschluss eines Mitglieds

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und zwar eingeschrieben an den Präsidenten des Verbandes.

Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung grob verstoßen und dadurch die Interessen des Verbandes nach § 2 missachten oder absichtlich diesen zuwiderhandeln, oder den Beitrag trotz Mahnung nicht entrichten, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Gegen den Ausschluss kann bei der folgenden Jahreshauptversammlung Beschwerde eingelegt werden. Sie ist 4 Wochen vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig.

Beim Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbands-vermögen.

Beiträge sind für das laufende Jahr noch vollständig zu entrichten.

§ 6 Organisation und Verwaltung

6.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer, der Kassier und der Vorsitzende der Bläserjugend.

Je 2 Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

- 6.2 Der Gesamtvorstand des Verbandes, auch Präsidium genannt, setzt sich mit stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:

A Der geschäftsführende Vorstand:

- a) der Präsident
- b) die Vizepräsidenten
- c) der Geschäftsführer
- d) der Kassier
- e) der Vorsitzende der Musikkommission
- f) der Vorsitzende der Bläserjugend
- g) mindestens 2 Beisitzer, maximal 4 Beisitzer

B Der erweiterte Vorstand:

- a) die Bezirksvorsitzenden der 7 Bezirke,
- b) der stellvertretende Vorsitzende der Musikkommission
- c) der stellvertretende Vorsitzende der Bläserjugend

C Das Präsidium

Das Präsidium wird gebildet aus

- A geschäftsführendem Vorstand
- B erweitertem Vorstand.

- 6.3 Soweit - aufgrund ihrer Zuständigkeit - von den Mitgliedern nach Abschnitt 6.2 Beschlüsse zustande kommen, ist das Präsidium verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird er durch die Vizepräsidenten vertreten. Der Verhinderungsfall des Präsidenten ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Der Präsident kann jederzeit einem Vizepräsidenten einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen.

- 6.4 Das Präsidium erlässt für die einzelnen Funktionen des Verbandes eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 6.5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand Auskünfte über den Kassenstand zu erteilen. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband sind nach schriftlicher Aufforderung termingerecht einzuhalten.

- 6.6 Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer für den gleichen Zeitraum wie den geschäftsführenden Vorstand (vgl. Ziffer 8).

- 6.7 Die musikalische Betreuung der Musikvereine und -kapellen obliegt der Musikkommission und der Bläserjugend. Sie werden jeweils vertreten durch

- a) einen Vorsitzenden und
- b) einen Stellvertreter.

Sie leiten das Ausbildungs- und Lehrgangswesen. Vorschläge hierfür, insbesondere wenn finanzielle Mittel aufgewendet werden müssen, sind dem Präsidium rechtzeitig zur Stellungnahme und Genehmigung einzureichen.

- 6.8 Der geschäftsführende Vorstand und der stellvertretende Vorsitzende der Musikkommission werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder der stellvertretende Vorsitzende der Musikkommission während der Amtszeit für dauernd aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen.

- 6.9 Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

Für die Teilnahme an Sitzungen, Fahrten oder sonstige Aufwendungen wird eine Entschädigung gewährt, wie sie beim Landesverband festgelegt ist.

- 6.10 Das Präsidium tritt zusammen
- wenn der Präsident es für erforderlich hält,
 - wenn es 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 6. 2 der Satzung beantragen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

- 6.11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es schließt mit dem 31.12. eines jeden Jahres.

- 6.12 Der Verband ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW). Er nimmt an den Sitzungen des Landesvorstands und der Landesversammlung teil. Der Delegierte für den Landesvorstand ist der Präsident, oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Delegierten für die Landesversammlung werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Vorgaben des BVBW.

§ 7 Versammlungen und Abstimmungen

- 7.1 Die jährliche Hauptversammlung findet in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch Rundschreiben an alle Mitglieder, jeweils mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 7.2 Die Hauptversammlung nimmt die Berichte des Geschäftsführers, Kassiers, der Kassenprüfer, des Vorsitzenden der Musikkommission und des Vorsitzenden der Bläserjugend entgegen. Sie erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung.
- 7.3 Anträge für die Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- 7.4 Stimmberechtigt sind
- die anwesenden Mitglieder (3. 1 der Satzung),
 - die anwesenden Mitglieder des Präsidiums (6. 2).
- Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- 7.5 Die Hauptversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 7.6 Bei allen Abstimmungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt. Über eine offene oder geheime Abstimmung entscheidet die Versammlung. Geheim muss abgestimmt werden, wenn dies 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.7 Das Präsidium ist mit seiner Besetzung nach § 6. 2 in jeder Sitzung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Für eine außerordentliche Hauptversammlung erfolgt die Einberufung unter Angabe des Zwecks wie bei 7. 1. Die kürzeste Frist beträgt 1 Woche. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn sie 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen. 7. 3 findet hierbei keine Anwendung.
- 7.8 Über die Hauptversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Gesamtvorstand einen seiner Mitglieder als Protokollführer.

§ 8 Gliederung des Verbandes, Zweck und Tätigkeit der Bezirke

Der Verband ist in Bezirke eingeteilt. Die Musikvereine und -kapellen der Bezirke wählen nach § 6. 2 B. der Satzung spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte einen Bezirksvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Bezirksvorsitzende vertreten sinngemäß nach § 2. 1 der Satzung die Interessen ihres Bezirks. Sie sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 6. 2 B. der Satzung).

Die Wahl der Bezirksvorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ihre Funktion wird in einer Geschäftsordnung näher festgelegt.

§ 9 Bläserjugend des Blasmusikverbands Bodenseekreis

- 9.1 Die Bläserjugend des Blasmusikverbands Bodenseekreis ist die Gemeinschaft der musikalischen Jugend innerhalb des Blasmusikverbands Bodenseekreis.
- 9.2 Aufgabe, Zweck und Organisation dieser Bläserjugend sind in der Jugendordnung des Blasmusikverbands Bodenseekreis festzulegen, die von der Hauptversammlung des Blasmusikverbands Bodenseekreis bestätigt wird.
- 9.3 Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend im Blasmusikverband Bodenseekreis Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- 9.4 Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend im Blasmusikverband Bodenseekreis beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Blasmusikverbands Bodenseekreis.
- 9.5 Der geschäftsführende Vorstand des Blasmusikverbands Bodenseekreis ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
- 9.6 Änderungen der Jugendordnung des Blasmusikverbands Bodenseekreis, die von der Bläserjugend beschlossen werden, bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Blasmusikverbands Bodenseekreis.
- 9.7 Die Wahl des Vorsitzenden der Bläserjugend und dessen Stellvertreters bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51- 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Zuwendungen darf der Verband nur solchen Mitgliedsvereinigungen geben, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung tätig sind.

Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, begünsti-

gen. Bei Wegfall des bisherigen Zwecks gilt § 13. 2 dieser Satzung.

§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrungen

- 11.1 Der Verband kann Ehrungen in eigenem Namen und im Namen des BVBW aussprechen. Der Verband kann Ehrenmitglieder ernennen. Näheres zum Ehrungswesen regelt die Geschäftsordnung des Verbands, welche ein eigenes Kapitel „Ehrungen“ enthält.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

- 12.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 12.2 Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Verbandes, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- 12.3 Die Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verband sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Präsidium des Verbandes beschlossen werden.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- 13.1 Eine Änderung der Satzung ist nur mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Verbandes durch die Jahreshauptversammlung zulässig.

Ein Antrag hierfür muss dem Gesamtvorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich vorliegen.

- 13.2 Die Auflösung des Verbandes kann in gleicher Weise beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt gem. § 10 Absatz 1 der Satzung das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der musischen Jugend- und der Heimatpflege.

Hierüber hat die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

- 13.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Präsident selbst vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort (vgl. §7 Abs. 5 Satzung) mitgeteilt werden.